



Merkblatt für den Betrieb von Imbiss-Fahrzeugen

Hrsg.: Landratsamt
München Stand: 29.03.2022

ALLGEMEINES

Für Imbisswagen, also mobile Verkaufsstände, sind Vorgaben aus unterschiedlichen Rechtsbereichen zu beachten, die wir hier kurz vorstellen. Dabei handelt es sich um eine zusammenfassende Darstellung der fachlichen und rechtlichen Grundlagen, die nur erste Hinweise enthält und keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Bei Fragen zu einzelnen Bereichen empfehlen wir eine persönliche Beratung.

Die Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner des Landratsamts München finden Sie im Internet (<http://www.landkreis-muenchen.de/>) oder unter der Rufnummer 089 6221-0.

Wichtiger Hinweis:

Das Landratsamt München ist nur für Betriebssitze im Landkreis München zuständig. Bei Betriebs-sitzen in den Postleitzahlenbereichen 80000 bis 81999 wenden Sie sich bitte an die Landeshaupt-stadt München (Tel. 089 233-00).

GEWERBERECHT

Gaststättengewerbe

Grundsätzlich ist für einen Imbisswagen, von dem aus alkoholische Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle abgegeben werden, und der längere Zeit an gleicher Stelle (ortsfest) steht, beim Landratsamt München eine Erlaubnis nach § 2 Gaststättengesetz zu beantragen.

Ladenschluss

Wurde für den Imbisswagen eine Gaststättenerlaubnis erteilt, sind für die Betriebszeiten folgende Vorgaben zu beachten:

- allgemeine Sperrzeit (§ 18 Gaststättengesetz, § 8 Gaststättenverordnung) oder die durch Ver-ordnung abweichend hiervon festgesetzte Sperrzeit und
- die im Erlaubnisbescheid festgelegte Betriebszeit.

Sofern keine gaststättenrechtliche Erlaubnis erforderlich ist, ist das Ladenschlussgesetz maßgebend. Der Imbisswagen darf dann montags bis samstags nur von 06.00 Uhr bis 20.00 Uhr betrieben werden. An Sonn- und Feiertagen ist der Betrieb des Imbisswagens unzulässig (§ 3 Ladenschlussgesetz).

LEBENSMITTELRECHT

Ein Imbisswagen ist eine Betriebsstätte im Sinne des Lebensmittelrechts und muss grundsätzlich alle an Lebensmittelbetriebe gerichteten Anforderungen erfüllen.

Erleichterte Sonderregelungen gelten für Imbisswagen nur dann, wenn es sich tatsächlich um ortsveränderliche und / oder nichtständige Betriebe handelt. So muss bei ihnen z.B. lediglich die Zufuhr einer ausreichenden Menge an warmem und / oder kaltem Trinkwasser gewährleistet sein (Anhang II, Kapitel III der Verordnung (EG) Nummer 852/2004).

Imbisswagen, welche nicht fortbewegt werden können bzw. über einen längeren Zeitraum nicht fortbewegt werden, sind hingegen als ortsfeste Verkaufsstellen einzustufen und unterliegen nicht den genannten Erleichterungen.

BAURECHT

Verkaufswagen gelten als bauliche Anlage, wenn sie überwiegend ortsfest benutzt werden. Eine überwiegend ortsfeste Benutzung ist anzunehmen, wenn ein Wagen regelmäßig wiederkehrend (z.B. einmal wöchentlich) auf dem gleichen Grundstück aufgestellt und benutzt wird.

Die Aufstellung eines Imbisswagens mit einem Brutto-Rauminhalt bis zu 75 m³ ist nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 1 a) Bayerische Bauordnung (BayBO) verfahrensfrei, sofern die Aufstellung des Wagens nicht im bauplanungsrechtlichen Außenbereich erfolgt. Allerdings entbindet die Verfahrensfreiheit nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der Anforderungen, die durch öffentlich-rechtliche Vorschriften an Anlagen gestellt werden (Art. 55 Abs. 2 Halbsatz 1 BayBO).

So sind die bauplanungsrechtlichen Vorgaben (z.B. die einschlägigen Festsetzungen eines Bebauungsplanes) zu beachten, die erforderlichen Stellplätze vorzuhalten usw.

Welche Vorschriften im Einzelfall einzuhalten sind, ist im Zweifel mit der Unteren Bauaufsichtsbehörde (Landratsamt München) oder der Gemeinde abzuklären.

IMMISSIONSSCHUTZ UND STAATLICHES ABFALLRECHT

Imbisswagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass

- schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind,
- nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden
- und die beim Betrieb der Anlage entstehenden Abfälle ordnungsgemäß beseitigt werden können.